



GEMEINDEAMT OBERSCHLIERBACH

4554 Oberschlierbach, Oberschlierbach 1
Bezirk Kirchdorf a.d.Krems, DVNr. 0474282
Telefon 07582-62019-0 / Fax 07582-62019-4
gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschlierbach vom 08.08.2016, mit der eine **KANALGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeinde Oberschlierbach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958, i.d.g.F. und des § 15 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 Euro 23,00. Die **Mindestanschlussgebühr** beträgt entsprechend der Mindestbemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 **€ 3.220,00 (Euro dreitausendzweihundertzwanzig)**.

2. Bei landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt für Wohngebäude (Wohntrakte) die Berechnung nach Abs. 1. Für den Wirtschaftstrakt (Stallgebäude, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume u. dgl.) sofern sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 10 % der Anschlussgebühr gemäß Abs. 1.

3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Wohnnutzfläche (gem. § 2 Z.8 Oö Wohnbauförderungsgesetz), die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweist.

Die **Mindestbemessungsgrundlage** beträgt **140 m²**.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke (z.B. Sauna, Fitnessraum, Büro, Kellerbar, Schau- und Ausstellungsräume, Waschräume, Schmutzschleusen u. dgl.) benutzbar ausgebaut sind. Kellergaragen, angebaute sowie freistehende Garagen, Heizräume, Brennstofflager sowie Schutzräume sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, ebenso nicht Terrassen und Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien. Wintergärten werden ausnahmslos in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Oberschlierbach als Betreiber des Kanalnetzes und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 vorgeschrieben.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Bemessungsgrundlage gem. Abs. 3 um jenes Ausmaß zu reduzieren, als in der Vergangenheit für das betreffende unbebaute Grundstück bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

b) Bei Änderung der Wohnnutzfläche, insbesondere durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.3 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung entsprechend diesem Absatz findet nicht statt.

6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes mit Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Grundgebühr eingehoben. Die Grundgebühr beträgt jährlich 5 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2.

2. Zusätzlich zur Grundgebühr haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine **Benützungsgebühr** zu entrichten. Diese beträgt bei Bezug des Wasser ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage: pro m³ Euro 3,67.
3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge mit **40 m³** je Person und Jahr anzunehmen. Bei unterjährigem Zu- oder Abzug ist die heranzuziehende Wassermenge entsprechend monatsweise zu aliquotieren.
4. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese ist unter Heranziehung der Mindestabnahmemenge von **40 m³** je Person und Jahr gemäß Abs.1 bis Abs.3 zu berechnen. In gleicher Weise wird bei Wohnhausneubauten ab der faktischen Nutzungsmöglichkeit bis zum Zählereinbau der Wasserbezug pauschal verrechnet.
5. Zweitwohnsitze werden Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gleichgestellt.
6. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gemäß § 3 Abs.3 Oö. Wasserversorgungsgesetz wird zusätzlich zur Grundgebühr die verbrauchsabhängige Gebühr berechnet:
 - a) für jede per 01.Jänner eines jeden Jahres mit Wohnsitz gemeldete Person pauschal entsprechend dem Wasserverbrauch gemäß Abs.4;
 - b) haben keine Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an der angeschlossenen Liegenschaft, ist eine Pauschale von einer Person gemäß Abs.4 zu verrechnen.
7. Für landwirtschaftliche Objekte errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt: Bei Anschluss des Stallgebäudes eines landwirtschaftlichen Objektes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ist der Einbau eines eigenen Zählers verpflichtend und errechnet sich die Benützungsgebühr nach Abs.1 und Abs.2 abzüglich der auf das Stallgebäude entfallenden Wassermenge.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke zusätzlich zur Grundgebühr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe der Mindestabnahmemenge gem. § 4 Abs. 4 verrechnet. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 6

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung in die gemeindeeigene Abwasserversorgungsanlage ist nicht gestattet, da die Abwasseranlage nur für Schmutzwässer ausgelegt ist.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks.

3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Quartalsrate errechnet sich aus einem Viertel der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 und einem Viertel der letztjährigen Benützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4. Eine Endabrechnung erfolgt mit 15. November.

4. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich im Nachhinein fällig.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuge-rechnet.

§ 10 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



.....
Oskar Grassnigg

Angeschlagen am: 09.08.2016

Abgenommen am: 24.08.2016